



# Kinderkrippenordnung

Der Gemeinde Polling in Tirol

## §1

### Aufgaben der Kinderkrippe

1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
  - a. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
  - b. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung von Sozial und Sachkompetenz beizutragen.
  - c. Achtung und Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes zu haben und ihm nicht nur entsprechend Zeit zu widmen, sondern auch ausreichend Zeit für seine Tätigkeiten einzuräumen.
  - d. jedes einzelne Kind unterstützen, seinen Platz in der Gruppe zu finden, sowie die Gruppenzugehörigkeit und das Erleben in der Gemeinschaft zu fördern.
  
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
  - a. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
  - b. die Fähigkeiten des Erkennens und Denkens zu fördern
  - c. die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
  - d. auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung der Kinder zu achten,
  - e. und die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen.
  - f. Bei erkannten Entwicklungsverzögerungen werden die Eltern darüber in Kenntnis gesetzt .
  
1. Die Kinderkrippe bietet mehrmals jährlich Elternabende zu verschiedenen Themen an. Die dabei festgesetzten Termine sind auch von jenen Erziehungsberechtigten zu akzeptieren, die den Elternabenden nicht teilgenommen haben.
2. Die Maximalzahl der Kinderkrippen Gruppe ist lt. Amt der Tiroler Landesregierung mit 12 Kindern Tageshöchstzahl festgesetzt.

## §2

### Aufnahmebedingungen

1. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a. Die Vollendung des 2. Lebensjahres und die Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten.
  - b. Die Vorlage eines Gutachtens oder Attests bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
  - c. Die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Hausordnung zur Kenntnis zu nehmen und diese einzuhalten.
2. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme wie folgt:
  - a. Kinder die die Kinderkrippe bereits ein Jahr besucht haben
  - b. Kinder mit Hauptwohnsitz in Polling
  - c. Kinder, deren Eltern/ Alleinerzieher berufstätig sind, oder bei denen aus sozialen Gründen der Besuch der Kinderkrippe geboten ist;
  - d. Anmeldedatum
3. Sofern zu Kindergartenbeginn freie Plätze vorhanden sind können Kinder nach ihrem 3. Geburtstag und nach Absprache mit der Kindergartenleitung zu einem bestimmten Termin (Semester) in den Kindergarten aufgenommen werden. Sofern während des Jahres Plätze in der Kinderkrippe zur Verfügung stehen, werden auch Kinder ab 18 Monaten aufgenommen. Die Gemeinde behält es sich vor, soziale Härtefälle sofort, ohne Wartezeiten aufzunehmen.
4. Sollte ein Kind dem emotionalen Stress, der durch den Krippenbesuch entsteht, durch zb.: Trennungsschmerz oder auch die Eingliederung in die Gruppe nicht gewachsen sein obliegt es der Kindergartenleitung den Besuch für bestimmte Zeit unterbrechen.

## §3

### Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeit der Kinderkrippe Polling wird mit 7.00 bis 14.00 Uhr festgesetzt.
2. Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
3. Die Kinder müssen regelmäßig bis 8.45 Uhr gebracht werden und ab 11.30 Uhr abgeholt werden. Der Kinderkrippe schließt um 14.00Uhr.
4. Die Betreuungszeit bei Inanspruchnahme des Mittagstisches gilt in der Kinderkrippe von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Ohne Mittagstisch bis 12.00 Uhr.
5. Die Anmeldung für den Mittagstisch muss bis Freitag für die kommende Woche erfolgen und ist verbindlich sofern kein triftiger Grund für ein fernbleiben vorliegt.

## §4

### **Beschäftigungsjahr und Ferien**

1. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind der Kindergarten und die Kinderkrippe geschlossen.
2. Die Herbstferien dauern eine Arbeitswoche bis einschließlich 2.11. des Jahres.
3. Die Weihnachtsferien richten sich nach den diesbezüglichen Ferien an öffentlichen Volksschulen.
4. Die Semesterferien sind in der 2. Februarwoche und dauern von Montag – Freitag.
5. Die Osterferien sind in der Woche vor Ostern und dauern bis einschl. Montag nach Ostern.
6. Die Freitage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt sowie der Feiertag des Hl. Josef am 19.3 sind wie in den Volksschulen geschlossen.
7. In den Hauptferien im Sommer bleibt die Kinderkrippe geschlossen.
8. Ausnahme: In den Ferienwochen, die im Kindergarten Polling betreut sind, können auch Krippenkinder angemeldet werden. Hierzu erfolgt die Information am ersten Elternabend im Herbst.

## §5

### **Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes**

Die Elternerklärung über die Aufsichtspflicht und Abholberechtigung, welche im Anmeldeformular abzugeben ist bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Kinderkrippenordnung.

## §6

### **Pflichten der/des Erziehungsberechtigten**

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderkrippe gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Jedes Kind benötigt eine Kindergartentasche mit gesunder Jause und Hausschuhe. Es sind wegen Rutsch und Verletzungsgefahr nur geschlossene Hausschuhe und keine Crocs erlaubt. Süßigkeiten und Kaugummi sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten erwachsenen Person (ab 14 Jahren) begleitet wird.
3. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung anderer die Kinderkrippe besuchender Kinder und

der Kindergarten – MitarbeiterInnen nicht mehr besteht. (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann von der Leitung gefordert werden)

4. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich des Wohnsitz und oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

## **§7**

### **Medizinische Sofortmaßnahmen**

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

## **§8**

### **Haftung**

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen

## **§9**

### **Austritt**

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich rechtzeitig der Kindergartenleitung zu melden. Außerdem ist der Monatsbeitrag bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten, (siehe §12, Abs4).

## **§10**

### **Ausschließungsgründe**

Die Kinder können vom Weiterbesuch der Kinderkrippe aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden.

- a. Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder, bzw. der PädagogInnen oder eine wesentliche Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.
- b. Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Angabe von Gründen.
- c. Bei Zahlungsver säumnis des Kindergartenentgeltes.
- d. Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kinderkrippenordnung durch die Erziehungsberechtigten.

## §11

### **Kinderkrippenentgelt**

1. Für den Besuch der Kinderkrippe ist vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
2. Nach bestätigter Anmeldung ist eine Kautionshöhe in Höhe eines Monatsbeitrages zu bezahlen. Dieser wird nach erfolgreicher Eingewöhnung auf das erste Monat gutgeschrieben.
3. Der Monatsbeitrag ist 10x zu leisten und wird im Nachhinein per SEPA Lastschrift von Ihrem Konto abgebucht.
4. Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Polling festgesetzt und im Anmeldeformular bekannt gegeben.
5. Erfolgt die Abmeldung von der Kinderkrippe während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Entgelt zu entrichten.

## §12

### **Sprechstunden**

Ein gutes Einvernehmen und Gespräche mit Ihnen sind uns sehr wichtig. Da in der Alltagssituation ausführliche Besprechungen nicht möglich sind (unser Augenmerk gilt in erster Linie Ihren Kindern), bieten wir Kindergartenpädagoginnen nach Absprache Gesprächstermine an. Bitte nehmen Sie diese Gelegenheit in jedem Fall (Wünsche, Beschwerden, Anregungen, Probleme, Anliegen) wahr. Wir unterliegen der Schweigepflicht und finden sicher für jedes Problem eine Lösung.

## §13

### **Kinderbetreuungsgesetz**

1. Die Kindergartenpädagogen sind bemüht, ihrer Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung der anvertrauten Kinder bestmöglich nachzukommen. Dazu bedarf es jedoch der in der Kindergartenordnung und im Tiroler Kinderbetreuungsgesetz enthaltenen Bestimmungen und Richtlinien sowie der Kooperation der Erziehungsberechtigten.
2. Werden die Bestimmungen der Kindergartenordnung von Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder im §28 des Tiroler Kinderbetreuungsgesetzes festgelegten Pflichten verletzt, so kann die Gemeinde Polling als Kindergartenerhalter das Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen.